

DER ANTRAG AUF ELTERNURLAUB

Jeder Elternteil eines Kindes kann Elternurlaub von 6 Monaten auf Vollzeitbasis oder 12 Monaten auf Teilzeitbasis erhalten, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Einer der Elternteile, die Mutter oder der Vater, muss seinen Elternurlaub direkt am Ende des Mutterschaftsurlaubes oder des Aufnahmeurlaubes (erster Elternurlaub) nehmen. Anderenfalls geht der Urlaub für beide Elternteile verloren.

Der andere Elternteil kann seinen Urlaub nehmen, bis das Kind 5 Jahre alt ist (zweiter Elternurlaub), wobei der Urlaub mindestens zur Hälfte aufgebraucht sein muss, bevor das Kind 5 Jahre alt wird.

Lebt ein Elternteil mit seinem Kind, das er betreut, allein, hat er nur Anspruch auf einen Elternurlaub, den er solange nehmen kann, bis das Kind 5 Jahre alt wird.

Unbezahlter Elternurlaub von 3 Monaten

Wenn der erste Elternurlaub weder von der Mutter noch vom Vater genommen wird, geht er endgültig verloren. Die Eltern verfügen dann nur noch über einen bezahlten Urlaub, der (von einem der Elternteile) zu nehmen ist, solange das Kind unter 5 Jahre alt ist.

Ein unbezahlter Elternurlaub von 3 Monaten wird jedoch einem Elternteil gewährt, der den ersten Elternurlaub im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub oder den Aufnahmeurlaub nicht genommen hat und der den zweiten Elternurlaub (bevor das Kind 5 Jahre alt ist) dem anderen Elternteil vorbehalten möchte.

Der Elternteil muss mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Anfangsdatum des Elternurlaubes einen Antrag per Einschreibebrief mit Rückschein einreichen.

Antragsfrist

Die Frist für die Beantragung von Elternurlaub ist für den ersten und den zweiten Elternurlaub nicht dieselbe:

- Der Elternurlaub, welcher im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub von einem der Elternteile genommen wird, muss beim Arbeitgeber spätestens 2 Monate vor dem Anfang des Mutterschaftsurlaubs beantragt werden;
Bei einer Adoption muss der Antrag beim Arbeitgeber spätestens zu Beginn des Aufnahmeurlaubs eingehen.
- Der andere (zweite) Elternurlaub, welcher vor dem 5. Lebensjahr des Kindes genommen werden muss, muss beim Arbeitgeber durch den anderen Elternteil spätestens 6 Monate vor Beginn des Elternurlaubs eingereicht werden.



Mit anderen Worten: Der Elternurlaub kann frühestens 6 Monate nach dem Tag des Antrages beginnen.

Parallel zum Antrag an den Arbeitgeber muss sich der Elternteil bei der Nationalen Kasse für Familienleistungen ein Formular für den Erhalt des Elternurlaubsgeldes besorgen. (cf. www.cnpf.lu)

Dieses vom Arbeitgeber ordnungsgemäß ausgefüllte Formular muss der Nationalen Kasse 15 Tage nach dem Antrag beim Arbeitgeber (erster Urlaub) beziehungsweise innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Arbeitgebers (zweiter Urlaub) oder, in Ermangelung einer Antwort, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Frist von vier Wochen, über die der Arbeitgeber zur Stellungnahme verfügt, an die Nationalkasse zurückgegeben werden.

Form des Antrages

Der Antrag muss in schriftlicher Form eingereicht und an den Arbeitgeber per Einschreibebrief mit Rückschein gesandt werden.

Inhalt des Antrages

Es ist kein besonderer Inhalt vorgeschrieben. Aus dem Antrag muss jedoch eindeutig hervorgehen, ob der Elternteil einen Elternurlaub von 6 Monaten oder von 12 Monaten beantragt. Ferner muss der Antrag darüber Aufschluss geben, ob er sich auf den ersten oder den zweiten Elternurlaub bezieht.

Falls sich der Antrag auf den zweiten Elternurlaub bezieht, muss der Elternteil das Anfangsdatum des Urlaubs angeben.



Antrag auf Elternurlaub

(Beantragung des 1. Elternurlaubes)

(Name und Anschrift des Arbeitnehmers)

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

(Ort und Datum)

Einschreibebrief mit Rückschein

Betrifft: Beantragung von Elternurlaub

Sehr geehrter Herr/ sehr geehrte Frau ^[a],

hierdurch übermittle ich Ihnen meinen Antrag auf einen Elternurlaub von 6 Monaten auf Vollzeitbasis/von 12 Monaten auf Teilzeitbasis ^[a], unter Wahrung der gesetzlichen Frist.

Ich möchte diesen Elternurlaub direkt am Ende des Mutterschaftsurlaubs/des Aufnahmeurlaubs nehmen ^[a].

Dieser Antrag beruht auf den Artikeln L.234-43 und folgenden des Arbeitsgesetzbuches.

Mit freundlichen Grüßen.

(Unterschrift)

[a] Nichtzutreffendes bitte streichen.



Antrag auf Elternurlaub

(Beantragung des 2. Elternurlaubes)

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

(Ort und Datum)

Einschreibebrief mit Rückschein

Betrifft: Beantragung von Elternurlaub

Sehr geehrter Herr/ sehr geehrte Frau ^(a),

hierdurch übermittle ich Ihnen meinen Antrag auf einen Elternurlaub von 6 Monaten auf Vollzeitbasis/von 12 Monaten auf Teilzeitbasis ^(a).

Unter Wahrung der gesetzlichen Frist von 6 Monaten möchte ich diesen Elternurlaub am _____ ^(b).

Dieser Antrag beruht auf den Artikeln L.234-43 und folgenden des Arbeitsgesetzbuches.

Mit freundlichen Grüßen.

(Unterschrift)

(a) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(b) Der Elternurlaub kann frühestens 6 Monate nach dem Tag des Antrages beginnen.

Es ist zu beachten, dass die 6 Monate beziehungsweise 12 Monate Elternurlaub mindestens zur Hälfte verbraucht sein müssen, bevor das Kind 5 Jahre alt wird.

Da der Arbeitgeber beantragen kann, das Antrittsdatum des Elternurlaubes zu vertagen, empfiehlt es sich, den Antrag mindestens 11/14 Monate (je nach Elternurlaub von 6 Monaten auf Vollzeitbasis/von 12 Monaten auf Teilzeitbasis), bevor das Kind 5 Jahre alt wird, einzureichen. In Unternehmen mit weniger als 15 Arbeitnehmern ist es vorsichtig, den Antrag mindestens 15/18 Monate (je nach Elternurlaub von 6 Monaten auf Vollzeitbasis/von 12 Monaten auf Teilzeitbasis), bevor das Kind 5 Jahre alt wird, einzureichen.

